



**Erklärung der Planungsunterlage**

- Wohnhaus
- sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Erklärung der Festsetzungen**

- Allgemeines ~~Reines~~ Wohngebiet (geändert gemäß Auflage)
- Zahl der Vollgeschosse-zwingend
- Geschosflächenzahl
- nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Parkflächen
- Fläche für Garagen — Garagen sind nur auf den hierfür bezeichneten Flächen zulässig.
- Sichtfeld — Sichtflächen sind freizuhalten von Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80 m sind.
- Diese räumliche Teil des Bebauungsplanes wurde durch Genehmigung und öffentliche Auslegung rechtsverbindlich am 15.1.1971
- Grünfläche-Kinderspielplatz
- Leitungsrechte — Die vor den Hauseingängen liegenden Flächen der Reihenhausgrundstücke sind mit Leitungsrechten zu belasten.

**Bebauungsplan Nr. 7**

**„Süd C“**

Die öffentliche Auslegung, entsprechend der Vielfalt der Flurstücksgrenzen, ist durch die Besondere Art der Flurstücksgrenzen, Wege und Plätze vollständig nach Absatz 10.7.73 (1) durch die Besondere Art der Flurstücksgrenzen und den Besonderen Art der Flurstücksgrenzen, die die Flurstücksgrenzen in der Öffentlichkeit mit einer Wandfläche möglich.

Peine, den 10.7.73  
  
 Vertriebsbeauftragter

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BBauPG beschlossen am 20.6.1968

Peine, den 5.3.1973  
  
 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt durchgearbeitet durch den Hochbauamt, Abt. Stadtplanung, in Zusammenarbeit mit der „GLÜCKAUF“ Wohnungsgesellschaft mbH. Peine  
 Peine, den 22.1.1973

Beizehner für das Bauwesen:   
 Hochbauamt:   
 Amtleiter

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauPG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 8.2.1973

Peine, den 5.3.1973  
  
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 2.3.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauPG öffentlich durch Veröffentlichung in der „FEINER ALLGEMEINEN ZEITUNG“ und in der „Brauerei-Zeitung“.

Peine, den 5.3.1973  
  
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauPG am 12.3.1973 bis 12.4.1973.

Peine, den 26.6.1973  
  
 Stadtdirektor

Auf Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 19 der Bundesbaugesetze (BBauPG) vom 23.6.1960 (BBl. I S. 241) sowie der §§ 6 der Nieders. Gemeindeordnung (Nied. GVO) vom 4.3.1955 (Mieders. GVB. I S. 126) in der Neufassung vom 27.10.1971 (Mieders. GVB. I S. 321) beschlossen am 14.6.1973

Peine, den 26.6.1973  
  
 Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauPG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 21.4.1974 (12.37.3/7)  
 Hildesheim, den 8.2.1974

Der Regierungspräsident im Auftrage:

Der Rat der Stadt ist mit Beschluss vom 25.2.1974, den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 8.2.1974 - 214-12.37.3(7) aufgeführten Auflage beigetreten.

Peine, den 27.2.1974  
 (Siegel)   
 Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung erfolgte am 27.2.1974 gem. § 12 BBauPG i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Verkündungsblättern vom i.d.F.vom 20.5.1973 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201) im Amtsblatt für den Landkreis Peine.

Der Bebauungsplan wurde mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Peine, den 27.2.1974  
  
 Stadtdirektor

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Hildesheim
Gemarkung	Peine
Flur	7 u. 9
Maßstab	1:1000